

**Beschlussheft
zum Unterbezirksparteitag
am 20. März 2010**

Antrag 1

Antrag des Unterbezirksvorstandes

Den Kommunen jetzt den Rücken stärken: Sechs Punkte gegen die kommunale Finanzkrise

I. Die Kommunen spüren die Krise besonders stark

Die deutsche Wirtschaft ist nach Angaben des Statistischen Bundesamts im Jahr 2009 zum ersten Mal seit sechs Jahren real geschrumpft. Mit -5,0% war der Rückgang des Bruttoinlandsprodukts so stark wie noch nie in der Nachkriegszeit. Damit werden die ohnehin schwierigen Rahmenbedingungen in Hessen verschärft:

- I. Hessen steht als einer der drei Nettozahler nach der Umverteilung schlechter da als alle anderen westdeutschen Flächenländer
- II. In den letzten Jahren sind immer mehr Aufgaben auf die Kommunen übertragen worden, ohne dass es hierfür eine ausreichende finanzielle Ausstattung gegeben hat
- III. Hohe Altdefizite aus der Vergangenheit und die daraus resultierenden dauerhaften Zinsbelastungen engen jeglichen Gestaltungsspielraum ein

Die prekäre Situation zeigt sich schon jetzt: Allein in den ersten sechs Monaten dieses Jahres stiegen die Kassenkredite bei den hessischen Landkreisen, Städten und Gemeinden um 3,6 Mrd. Euro an.

II. Die Aufgaben sind zahlreich, die Ausgaben werden steigen

Kommunen finanzieren die Kinderbetreuung. Sie unterhalten Schulen und Schwimmbäder, zahlen Sozial- und Jugendhilfe und finanzieren den öffentlichen Nahverkehr, sorgen für eine intakte soziale Infrastruktur vor Ort. Alles in allem sind das genau die Bereiche, die den Menschen „nah“ sind.

Der wirtschaftlichen Krise wird die soziale folgen. Arbeitslose Familien werden nicht nur die Ausgaben im „SGB-II“-Bereich steigen lassen, sondern eben auch zu einem steigenden Bedarf in der Jugendhilfe sorgen: Alles hängt mit allem zusammen. Wenn man diese Menschen nicht allein lassen will, wird sich demensprechend die finanzielle Last für die Kommunen weiter erhöhen.

III. Die Weichen sind falsch gestellt worden

Bereits jetzt werden die beschlossenen Maßnahmen von Bundes- und Landesregierung zu Mindereinnahmen führen.

- Die *Schlüsselzuweisungen* der Städte, Gemeinden und Landkreise sinken von über 1,8 Mrd. Euro in 2007 und 2008 auf 1,4 Mrd. in diesem Jahr. Das heißt, es stehen schon jetzt 400 Millionen Euro weniger zur Verfügung zur Erfüllung derselben Aufgaben. Schon im Jahr 2007 konnten mehr als 40 Prozent der hessischen Städte und Gemeinden ihren Haushalt nicht ausgleichen
- Zudem will die CDU/FDP geführte Landesregierung ab 2011 zusätzlich 400 Millionen Euro dem kommunalen *Finanzausgleich* entziehen und damit für weiter drastisch sinkende Mittel für die hessischen Kommunen mit ungewissen Ausgang zu sorgen.
- Das von der CDU/FDP Bundesregierung beschlossene „Wachstumsbeschleunigungsgesetz“ verursacht allein für das Land Hessen und den hessischen Landkreisen, Städten und Gemeinden 1,14 Mrd. Euro Mindereinnahmen in den Jahren 2010-2014. Mit weiteren Einnahmeausfällen ab 2011 durch weitere mögliche Steuerentlastungspläne ist zu rechnen.

Den Kommunen brechen Einnahmen weg, auf die sie dringend angewiesen sind. Sie müssen entweder zusätzliche Schulden aufzunehmen oder die Aufgaben reduzieren, was angesichts der gesetzlich festgelegten kurzfristig überhaupt nicht möglich ist. Über Standards der Leistungsgesetzgebung entscheiden am Ende die Verantwortlichen in Berlin und Wiesbaden.

Damit muss die heutige Lebensqualität von den folgenden Generationen finanziert werden – eine unverantwortliche Entwicklung. Die hessischen Kommunen können sich ohne Hilfe von Bund und Land nicht aus ihrer gewaltigen finanziellen Schieflage befreien.

Das Land Hessen muß deshalb seinen verfassungsrechtlichen Verpflichtung gem. §137 Abs. 5 nachkommen und den Kommunen "die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern".

IV. Was jetzt zu tun ist: Wie wir die Kommunen kurz- und mittelfristig stärken können

Kurzfristig:

1. Wir brauchen eine Kompensation der Steuermindereinnahmen der Landkreise, Städte und Gemeinden im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes durch die Bundesregierung noch in diesem Jahr.
2. Wir brauchen kurzfristige Überbrückungshilfen für mindestens zwei Jahre, damit Städte und Gemeinden in der Krise im Interesse von Staat und Gesellschaft handlungsfähig bleiben und die laufenden Defizite wenigstens zum Teil aufgefangen werden.

Mittelfristig:

3. Wir brauchen mittelfristig eine stärkere Beeinflussbarkeit der kommunalen Steuereinnahmen, eine geringere Abhängigkeit von der konjunkturellen Entwicklung sowie eine Beteiligung der Landkreise an einer Wachstumsteuer, wie z.B. der Umsatzsteuer.
4. Wir brauchen eine deutliche Erhöhung der Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft für SGB II-Empfänger.
5. Wir brauchen ein dauerhaftes Konzept, das die Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben der Kommunen ohne immer neue Schulden sichert. Ferner muss es für zusätzliche Aufgaben zusätzliche Mittel geben. Das Konexitätsprinzip muss endlich ernst genommen werden.
6. Wir brauchen eine Neuausgestaltung des Länderfinanzausgleichs, der die Anreize so setzt, dass wirtschaftliche Prosperität nicht bestraft wird. Die Hessische Landesregierung wird aufgefordert gegen den Länderfinanzausgleich zu klagen.

Empfehlung der Antragskommission:

**Annahme,
Empfehlung: Weiterleitung an Bezirks-, Landes- und Bundesparteitag**

Beschluss:

**Der Antrag wurde mit der Fassung der Antragskommission einstimmig
angenommen.**

Antrag 2

Satzung

des Unterbezirks Main-Kinzig
der Sozialdemokratischen Partei
Deutschlands

Wahlordnung der Wahlkreiskonferenz Richtlinien für die Wahlkampfbezirke

Beschlossen am 8. Juni 1974
mit Änderungen vom 1. März 1980, 14. Mai 1994, 30. November 1996, 6. Mai 2000 und 20.03.2010

!!! Änderungen zur vorhergehenden Satzung sind mittels Unterstrich kenntlich gemacht !!!

Herausgeber: Geschäftsstelle der SPD Main-Kinzig

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

§ 1

Der Unterbezirk Main-Kinzig der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet des Main-Kinzig-Kreises.

Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Unterbezirk Main-Kinzig“. Sein Sitz ist Hanau.

Parteizugehörigkeit

§ 2

- (1) Zum Unterbezirk Main-Kinzig gehören alle SPD-Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Main-Kinzig-Kreis haben.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.

Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.

Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen.

Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.

Jedes Parteimitglied muss dem Ortsverein angehören, der für seine Gemeinde/Stadt zuständig ist. Bestehen in der Gemeinde/Stadt mehrere Ortsvereine, so gehört es zu dem Ortsverein, in dessen Bereich es wohnt.

Über Ausnahmen entscheidet der Unterbezirksvorstand nach Stellungnahme der betroffenen Ortsvereinsvorstände. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich.

Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

Parteigliederung

§ 3

- (1) Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine. Die Abgrenzung der Ortsvereine erfolgt nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit durch den Unterbezirksvorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Ortsvereinen.
- (2) Die Ortsvereine können Ortsbezirke bilden.
- (3) Die Ortsvereine führen ihre Parteigeschäfte nach eigener Satzung, die mit dem Organisationsstatut der SPD, der Satzung des Bezirks Hessen-Süd und dieser Satzung im Einklang stehen muss.

- (4) Als regionale Zusammenschlüsse außerhalb der Gliederung können Stadt- und Gemeindeverbände und Wahlkampfbezirke nach § 8 (5) des Organisationsstatutes gebildet werden.
- (5) Größere Städte und Gemeinden mit mehreren Ortsvereinen (über 300 Mitglieder) können Stadt- und Gemeindeverbände bilden.
- (6) Der Unterbezirksvorstand bildet nach Anhörung des Unterbezirksbeirates Wahlkampfbezirke, die räumlich den Landtagswahlkreisen entsprechen.

Der Unterbezirksvorstand kann den Wahlkampfbezirken bestimmte Aufgaben zuweisen und legt im Benehmen mit dem Unterbezirksbeirat Richtlinien für die Tätigkeit der Wahlkampfbezirke fest.

Organe **§ 4**

Die Organe des Unterbezirks sind:

- a) Unterbezirksparteitag,
- b) Unterbezirksbeirat,
- c) Unterbezirksvorstand.

Unterbezirksparteitag **§ 5**

- (1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks.
- (2) Er setzt sich zusammen aus den von den Ortsvereinen gewählten Delegierten. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die im vorausgegangenen Kalenderjahr Pflichtbeiträge abgerechnet und an den Parteivorstand abgeführt worden sind.

Auf je 25 angefangene Mitglieder entfällt ein/e Delegierte/r; die Mindestdelegiertenanzahl pro Ortsverein beträgt 3 Delegierte.

- (3) Mit beratender Stimme nehmen am Unterbezirksparteitag teil, soweit sie nicht ordentliche Delegierte sind:
 1. die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes,
 2. die Revisoren/innen,
 3. der/die Geschäftsführer/in des Unterbezirks,
 4. der/die Vorsitzende der Kreistagsfraktion,
 5. die im Bereich des Unterbezirks gewählten Bundes- und Landtagsabgeordneten und Mitglieder des Europa-Parlaments,
 6. die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
 7. der/die Landrat/Landrätin,
 8. die hauptamtlichen Kreisbeigeordneten und der/die Kreistagsvorsitzende, sofern sie Mitglieder der SPD sind.
- (4) Alljährlich findet ein Parteitag statt, der vom Unterbezirksvorstand bis spätestens 15. Mai einzuberufen ist.

Neben dem ordentlichen Unterbezirksparteitag findet jährlich mindestens ein weiterer Parteitag zur Beratung und Beschlussfassung über politische Fragen und kommunalpolitische Themen statt.

Der Termin des Parteitages wird spätestens zwei Monate vorher mit der vorläufigen Tagesordnung den Ortsvereinen mitgeteilt. Die Vorankündigung kann per Email erfolgen.

(8) Antragsberechtigt sind:

- a) die Ortsvereine
- b) die Ortsbezirke
- c) der Unterbezirksvorstand
- d) die Stadt- und Gemeindeverbände
- e) die Arbeitsgemeinschaften

Anträge für den Unterbezirksparteitag sind einen Monat vorher bei der Geschäftsstelle einzureichen und 8 Tage vor dem Parteitag zusammen mit der Einladung, über die Ortsvereine, den Delegierten zuzustellen.

Anträge aus der Mitte des Parteitages (Initiativanträge) können nur aus aktuellem politischen Anlass gestellt werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 20 Delegierten.

- (6) Der Unterbezirk bildet eine Antragskommission; sie besteht aus acht vom Unterbezirksparteitag und 4 vom Unterbezirksvorstand benannten Mitgliedern. Die Stellungnahme der Antragskommission erfolgt auf dem Parteitag.
- (7) Der Unterbezirksparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer/innen, wählt die Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung.

Der Unterbezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

Über die Verhandlung des Unterbezirksparteitages wird ein Protokoll angefertigt, das von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums zu unterzeichnen ist. Den Delegierten werden die Beschlüsse übermittelt.

(8) Zu den Aufgabe des Unterbezirksparteitages gehören:

- a) Entgegennahme der Berichte des Unterbezirksvorstands, der Revisoren, der Geschäftsstelle und der Kreistagsfraktion,
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Die Beschlussfassung und Diskussion über die Berichte nach Ziffer 1 sowie über die Parteiorganisation des Unterbezirks und alle das Parteilieben berührenden Fragen, insbesondere alle politischen und kommunalpolitischen Probleme,
- d) Wahl des Unterbezirksvorstandes, der Revisoren und der Schiedskommission beim Unterbezirk,
- e) Wahl der Delegierten zum Bezirks-, Landes- und Bundesparteitag und der Vertreter in den Bezirksbeirat,
- f) Wahl der Antragskommission,
- g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen,
- h) Durchführung der Wahlkreis-konferenz zur Aufstellung der SPD-Kandidatenliste für die Kreistagswahlen des Main-Kinzig-Kreises nach Maßgabe der wahlrechtlichen Vorschriften.

Für die Kreistagswahlen gelten die in der Anlage dieser Satzung festgelegten „Aufstellungsgrundsätze“, die Bestandteil dieser Satzung sind.

- (9) Die Wahl des Unterbezirksvorstandes, der Delegierten für Bezirks-, Landes-, und Bundesparteitage der Mitglieder des Bezirksbeirates, der Antragskommission und der Revisoren erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Wahl der Schiedskommission richtet sich nach § 34 des Organisationsstatutes.

Die Wahlen werden nach der Wahlordnung der Partei durchgeführt.

**Außerordentlichen
Unterbezirksparteitag
§ 6**

- (1) Der außerordentliche Unterbezirksparteitag ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Parteitages,
 - b) auf mit drei Viertel Mehrheit gefassten Beschluss des Unterbezirksvorstandes,
 - c) auf mit drei Viertel Mehrheit gefassten Beschluss des Unterbezirksbeirates,
 - d) auf Antrag von mindestens zwei Fünftel der Ortsvereine des Unterbezirks.
- (2) Die Einberufung eines außerordentlichen Unterbezirksparteitages muss 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Die Frist kann in dringenden Fällen vom Unterbezirksvorstand abgekürzt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Parteitag entsprechend.
- (3) Falls der Unterbezirksvorstand sich weigert, einen nach Abs. (1) gestellten Antrag stattzugeben, so ist der Unterbezirksparteitag von den Antragstellern einzuberufen.

**Unterbezirksbeirat
§ 7**

- (1) Dem Unterbezirksbeirat gehören an:
 1. die Vertreter/innen der Ortsvereine (Ortsvereine bis 150 Mitglieder entsenden einen,
bis zu 300 Mitglieder zwei und über 300 Mitglieder drei Vertreter/innen),
 2. der Unterbezirksvorstand,
 3. der/die Geschäftsführer/in des Unterbezirks,
 4. die Vorsitzenden der Stadtverbände und Ortsvereine,
 5. die Vorsitzenden der vom Parteivorstand zugelassenen Arbeitsgemeinschaften,
 6. die im Bereich des Unterbezirks gewählten Bundes- und Landtagsabgeordneten und Mitglieder des Europa-Parlaments,
 7. der/die Vorsitzende der Kreistagsfraktion,
 8. der Landrat/die Landrätin, die hauptamtlichen Beigeordneten und der/die Kreistagsvorsitzende, sofern sie Mitglied der SPD sind.
 9. die sozialdemokratischen Bürgermeister/innen und Oberbürgermeister/in
- (2) Für die Leitung der Sitzung wählt der Unterbezirksbeirat eine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in.
- (3)
 - a) Der Unterbezirksbeirat wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
 - b) Er tagt bis zu viermal im Jahr. Die Einladung soll den Mitgliedern 14 Tage vorher zugeschickt werden. Die Einladung kann auch per Email versandt werden.
 - c) Die Ortsvereine begreifen Mitgliederwerbung als ständige Aufgabe.
 - d) Die Ortsvereine benennen je Ortsverein eine/einen Mitgliedsbeauftragte/n.
Die Berichterstattung der/des Mitgliederbeauftragten erfolgt im Rahmen der Ortsvereinsvorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (4) Der Unterbezirksbeirat ist anzuhören vor Beschlüssen des Unterbezirksvorstandes über:
 - a) grundlegende politische Entscheidungen,
 - b) grundsätzliche organisatorische Entscheidungen,
 - c) die Vorbereitung von Wahlen,
 - d) die Einteilung von Wahlkampfbezirken.

Unterbezirksvorstand § 8

- (1) Der Unterbezirksvorstand leitet den Unterbezirk und ist für die Ausführung der Unterbezirksparteitagsbeschlüsse verantwortlich. Er besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) vier stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) 26 Beisitzern/innen.
- (2) Zur Durchführung der Unterbezirksvorstandsbeschlüsse und zur laufenden politischen und organisatorischen Geschäftsführung der Partei wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende,
 - b) die vier stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/die Schatzmeister/in,
 - d) 3 weitere Mitglieder. Das sind jene aus den Wahlkreisen 40, 41 und 42, die bei der Vorstandswahl das höchste Stimmenergebnis aus dem Beisitzerbereich erzielt haben.
- (3) Die Wahl des Unterbezirksvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Hintereinander werden gewählt:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) die stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/die Schatzmeister/in
 - d) die weiteren Mitglieder des Unterbezirksvorstandes

Die Wahlen zum/zur Vorsitzenden, den vier Stellvertretern/innen sowie zum/zur Schatzmeister/in erfolgen in Einzelwahl gem. § 7 Wahlordnung des Parteivorstandes. Die 26 Beisitzer/innen werden in Listenwahl gewählt gem. § 8 der Wahlordnung.

Je ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r muss dem Landtagswahlkreis 40, Main-Kinzig I (Hanau-Land: Bruchköbel, Freigericht, Gründau, Hammersbach, Hasselroth, Langenselbold, , Neuberg, Nidderau, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Schöneck) und dem Landtagswahlkreis 41, Main-Kinzig II (Erlensee, Hanau, Großkrotzenburg, Maintal) angehören. Zwei stellvertretende Vorsitzende gehören dem Landtagswahlkreis 42, Main-Kinzig III (Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Gelnhausen, , Jossgrund, Linsengericht, Schlüchtern, Sinnatal, Steinau, Wächtersbach) an, wobei sicherzustellen ist, dass je ein/e Vertreter/in aus den Altkreisen Gelnhausen und Schlüchtern kommt.

Bei der Wahl der Beisitzer sollen die Wahlkampfbezirke (40, 41, 42) entsprechend ihrer Mitgliederstärke berücksichtigt werden.

Bei der Wahl des Unterbezirksvorstandes gelten die Quotierungsvorschriften nach § 11 (1) des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, so dass mindestens 40 % des Gesamtvorstandes jeweils Männer und Frauen sein müssen.

- (4) An den Sitzungen des Unterbezirksvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:
- a) der/die Geschäftsführer/in des Unterbezirks,
 - b) die im Bereich des Unterbezirks gewählten Bundes- und Landtagsabgeordneten und die Mitglieder des Europa-Parlaments,
 - c) der/die Vorsitzende der Kreistagsfraktion,
 - d) der Landrat/die Landrätin, sofern er/sie Mitglied der SPD ist.
 - e) Ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaften des Unterbezirks
- (5) a) Der Unterbezirksvorstand führt die Aufsicht über die Organisationsgliederungen, regionalen Zusammenschlüsse, sowie die Arbeitsgemeinschaften. Er hält Kontakt zu den Ortsvereinen und koordiniert Kontakte der Ortsvereine untereinander. Er kann jederzeit Berichte anfordern und Abrechnungen verlangen.
- b) Der Unterbezirksvorstand begreift Mitgliederwerbung als ständige Aufgabe.
- c) Der Unterbezirksvorstand benennt eine/einen Mitgliedsbeauftragten aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Die Berichterstattung des Mitgliederbeauftragten erfolgt im Rahmen der Unterbezirksvorstandssitzungen.
- d) Der Unterbezirksvorstand, sowie der/die Geschäftsführer/in haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Gliederungen, der regionalen Zusammenschlüsse, der Arbeitsgemeinschaften und der Fraktionen beratend teilzunehmen.
- (6) Der Unterbezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Unterbezirksvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Revisoren § 9

- (1) Der Unterbezirksvorstand wählt für die Dauer der Amtszeit des Unterbezirksvorstandes 4 Revisoren/innen.
- (2) Die Revisoren/innen dürfen nicht dem Unterbezirksvorstand angehören.

Schiedskommission § 10

- (1) Die Schiedskommission beim Unterbezirk besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen und vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Aufgabenstellung, Wahl und Zusammenstellung der Schiedskommission regelt sich nach dem jeweils gültigen Parteistatut und der Schiedsordnung.

Beitragsanteil

§ 11

Die Ortsvereine führen von ihrem Beitragsaufkommen 10 % an den Unterbezirk ab.

Geschäftsjahr

§ 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Schlussbestimmungen

§ 13

- (1) Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen sind, gilt das Organisationsstatut der SPD entsprechend.
- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit des Unterbezirksparteitages.
- (3) Diese Satzung tritt mit Beschluss des Unterbezirksparteitages in Kraft.

Anlage zur Satzung

Wahlordnung für die Wahlkreiskonferenzen des Unterbezirks Main-Kinzig

§ 1 Zahl der Plätze: Die Wahlkreiskonferenz des Unterbezirks Main-Kinzig stellt die SPD Kandidatenliste für die Kreistagswahl des Main-Kinzig-Kreises für die Plätze 1 - 99 auf.

§ 2 Empfehlung: Der Unterbezirksvorstand unterbreitet den Wahlkreisen eine Kandidaten Empfehlung.

§ 3 Regionale Aufteilung: Der Unterbezirk Main-Kinzig wird in die nach der Satzung und den Richtlinien festgelegten Wahlkampfbezirke eingeteilt. Durch die Aufstellung in Anlage 1 wird für jeden Listenplatz der Wahlkampfbezirk festgelegt, in dem der Kandidat/die Kandidatin, für diesen Listenplatz seinen Wohnsitz haben muss. Dies gilt nicht für die Wahlgänge I (Platz1), II (Platz 2-4), III a (Platz 13-15). Nach Annahme dieser Wahlordnung kann diese Festlegung nicht mehr geändert werden.

§ 4 Blockbildung: Die Wahl erfolgt in 12 Wahlgängen. Die einzelnen Wahlgänge umfassen folgende Plätze:

| Wahlvorgang | Block | Platz |
|--------------------|--------------|--------------|
| 1 | I | 1 |
| 2 | II | 2 – 4 |
| 3 | III | 5 – 12 |
| 4 | III a | 13 – 15 |
| 5 | IV | 16 – 23 |
| 6 | V | 24 – 31 |
| 7 | VI | 32 – 39 |
| 8 | VII | 40 – 47 |
| 9 | VIII | 48 – 55 |
| 10 | IX | 56 – 63 |
| 11 | X | 64 – 71 |
| 12 | XI | 72 - 99 |

§ 5 Stimmrecht: In den einzelnen Wahlvorgängen haben alle im Einklang mit dem Wahlgesetz und den SPD-Satzungen gewählten Delegierten Stimmrecht.
Die Stimmabgabe erfolgt getrennt nach den Wahlvorgängen.

§ 6 Reihenfolge: In jedem Wahlvorgang können nur soviel Kandidaten/Kandidatinnen aus einem Wahlkampfbezirk gewählt werden, wie diesem Wahlkampfbezirk Listenplätze in dem Wahlvorgang nach der Aufstellung in Anlage 1 zustehen. Über die Reihenfolge der Kandidaten aus einem Wahlkampfbezirk in einem Wahlvorgang entscheidet die Stimmzahl.

§ 7 Gültigkeit: Die Gültigkeit eines Stimmzettels wird nach den Vorschriften der SPD-Wahlordnung bestimmt.

Richtlinien für die Tätigkeit der Wahlkampfbezirke

§ 1

Tätigkeitsbereich

- (1) Im Unterbezirk Main-Kinzig werden nach § 8, Abs. 5 des Organisationsstatutes Wahlkampfbezirke gebildet.
- (2) Die Wahlkampfbezirke sind räumlich deckungsgleich mit den jeweils bestehenden Landtagswahlkreisen. Die Wahlkampfbezirke umfassen derzeit die nachgenannten Städte und Gemeinden:
 - a) Wahlkampfbezirk Hanau-Land:
Bruckköbel, Freigericht, Gründau, Hammersbach, Hasselroth, Langenselbold, Neuberg,
Nidderau, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Schöneck.
 - b) Wahlkampfbezirk Hanau-Stadt:
Erlensee, Großkrotzenburg, Hanau, Maintal.
 - c) Wahlkampfbezirk Gelnhausen/Schlüchtern:
Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Biebergemünd, Birstein,
Brachtal, Flörsbachtal, Gelnhausen, Jossgrund,
Linsengericht, Schlüchtern, Sinntal, Steinau,
Wächtersbach.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) *Der Vorstand* in dem jeweiligen Wahlkampfbezirk besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes*
 - b) den Mitgliedern der Kreistagsfraktion*
 - c) den Stadtverbands-, Ortsvereins- und Ortsbezirksvorsitzenden oder deren Vertreter*
 - d) den sozialdemokratischen Bürgermeisterinnen bzw. Oberbürgermeisterinnen*
 - e) den sozialdemokratischen Fraktionsvorsitzenden in den Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen*
 - f) den sozialdemokratischen Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen*
 - g) den jeweils zuständigen sozialdemokratischen Landtags- und Bundestagsabgeordneten*

* sofern sie den jeweiligen Wahlkampfbezirken angehören.
- (2) Für den Wahlkampfbezirk Hanau-Stadt werden zusätzlich eingeladen:
 - a) die sozialdemokratischen Vorsitzenden der Ortsbeiräte,
 - b) die Vorsitzenden der Ortsbeiratsfraktionen.
- (3) Die Delegiertenkonferenz des jeweiligen Wahlkampfbezirks wählt den oder die Vorsitzende/n des Wahlkampfbezirkes, sowie die oder den Kandidaten des Wahlkreise für den Hessischen Landtag. Für die Delegiertenkonferenz entsenden die Ortsvereine auf je 20 abgerechnete Mitglieder eine/n Delegierte/n. Für angefangene 20 Mitglieder eine/n weitere/n Delegierte/n.
- (4) Interessierten Mitgliedern ist die Teilnahme gestattet.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, sowie einen Schriftführer/in.
- (2) Über die Sitzung des Wahlkampfbezirks wird ein Protokoll gefertigt und die Beschlüsse dem Unterbezirksvorstand zur Kenntnis gegeben.

§ 4 Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende lädt mindestens zweimal im Jahr zu den Vorstandssitzungen des Wahlkampfbezirkes, unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Beginns der Sitzung ein.
Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gemäß § 2, Abs. 3, bzw. mehr als die Hälfte der zum Wahlkampfbezirk gehörenden Ortsvereine durch mindestens ein Mitglied vertreten sind, die gemäß § 2, Abs. 1 dem Vorstand des Wahlkampfbezirkes angehören.

§ 5 Aufgaben der Wahlkampfbezirke

Die Wahlkampfbezirke haben die Aufgabe

- a) die Kontakte der einzelnen Ortsvereine untereinander zu verbessern,
- b) Termine und Veranstaltungen zu koordinieren,
- c) Hilfestellung für den Wahlkampf zu geben,
- d) Organisationsaufgaben durchzuführen und zu erleichtern.

Beschlossen durch den Unterbezirksbeirat am 3. August 1976 und den Unterbezirksvorstand am 11. August 1976.

Geändert durch Beschluss des Unterbezirksbeirates am 12. Oktober 1979, den Unterbezirksvorstand am 3. November 1979, den Unterbezirksparteitag am 6. Mai 2000, den Unterbezirksparteitag am 20.03.2010.

Empfehlung der Antragskommission:

Annahme

Beschluss:

Der gleichzeitig diskutierte Antrag Nr. 8 von Thomas Straub wird abgelehnt.

Antrag Nr. 2 in der vorliegenden Fassung wird bei 6 NEIN-Stimmen und 4 ENTHALTUNGEN mit großer Mehrheit beschlossen. Die erforderliche 2/3 Mehrheit ist erreicht.

Damit ist die neue Satzung in Kraft.

Antrag 3

Antragsteller: Andreas Bär, Nidderau

Reise nach „Absurdistan“ beenden: Eltern und SchülerInnen nicht erneut zum Opfer von G8 machen!

Die SPD Main-Kinzig möge beschließen:

Die gegenwärtige Benachteiligung von Eltern und SchülerInnen in der 9./10. gymnasialen Jahrgangsstufe (G8) ist umgehend zu beenden! Wir fordern daher die schwarz-gelbe hessische Landesregierung auf, SchülerInnen, die im Rahmen von G8 die 9. Jahrgangsstufe erfolgreich absolviert haben, den Realschulabschluss anzuerkennen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die hessische Landesregierung die Beförderungskosten für SchülerInnen der 10. Jahrgangsstufe (G8) übernehmen.

Begründung:

Gegenwärtig beenden die ersten G8-Jahrgänge die Sekundarstufe I nach der 9. Jahrgangsstufe. Dabei wird das Problem deutlich, dass SchülerInnen, die im Rahmen des G8-Bildungsgangs die Sekundarstufe I erfolgreich absolvieren, dafür im Gegensatz zu früher keinen Realschulabschluss anerkannt bekommen. Der Realschulabschluss wird auch für Gymnasiasten im Rahmen der verkürzten Mittelstufe erst nach 10 Schuljahren vergeben. Dies stellt die Absicht hinter G8, die im Lehrplan fixierten Inhalte der Sekundarstufe I in kürzerer Zeit zu vermitteln, auf den Kopf!

Dieser sich ergebende Widerspruch zwischen Anspruch und Wirklichkeit hat negative Auswirkungen auf SchülerInnen und Eltern zur Folge:

1. SchülerInnen, die im Rahmen von G8 nach der Sekundarstufe I das Gymnasium verlassen, haben sich zwar eine fast identische Inhaltsfülle in fünf statt in zuvor sechs Schuljahren erarbeitet, erhalten dafür aber nur einen Haupt- statt wie zuvor einen Realschulabschluss. Verkürzt heißt das für Schüler: Mehr Stress, mehr Lernen, geringere Anerkennung, geringere Perspektiven!
2. Da für den Realschulabschluss an G8-Gymnasien nun das erste Oberstufenjahr absolviert werden muss, haben Eltern im Gegensatz zu früher nun auch die Beförderungskosten für den Realschulabschluss zu übernehmen, da diese laut hessischem Schulgesetz (12. Teil, §161, (5), 3.) nur bis zum Ende der Sekundarstufe I übernommen werden.

Im Ergebnis benachteiligt die liberal-konservative Landesregierung damit nicht nur Eltern und SchülerInnen auf Schulen mit dem G8-Bildungsgang, sondern schränkt damit weiter die Durchlässigkeit im Bildungssystem ein.

Obwohl die Absurdität dieser Regelung offensichtlich und eher auf einen Verwaltungsfehler schließen lässt, ist sie von CDU und FDP politisch gewollt: Hans-Jürgen Irmer, bildungspolitischer Sprecher der CDU-Landtagsfraktion, befürwortet in einer Pressemitteilung vom 10.09.2009¹ den Hauptschulabschluss nach neun und den Realschulabschluss nach zehn erfolgreich bestandenen G8-Gymnasialjahren. FDP-Kultusministerin Dorothea Henzler versteckt sich in einem Brief an den hessischen Landeselternbeirat² vom Januar 2010 hinter den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz, nach denen ein Realschulabschluss generell erst nach zehn bestandenen Schuljahren vergeben werden soll.

Auch wenn wir als Sozialdemokraten gute Alternativen zu G8 in unseren Programmen haben, muss es im Sinne einer Gleichbehandlung zunächst Ziel sein, SchülerInnen, die die zum Erwerb eines Abschlusses notwendigen Inhalte erlernt haben, diesen Abschluss auch anzuerkennen. Bis dahin muss aus Verwaltungssicht sichergestellt werden, dass Eltern, deren Kinder eine Schule mit G8-Bildungsgang besuchen, finanziell nicht benachteiligt werden. Aus diesem Grund soll die hessische Landesregierung bis auf weiteres die Beförderungskosten für die 10. Jahrgangsstufe im Bildungsgang G8 übernehmen.

¹ http://www.cdu-fraktion-hessen.de/fraktion_home/details.cfm?nr=7640

² http://www.leb-hessen.de/fileadmin/1_lebarchiv/elternnews/aus_dem_leb/stellungnahmen/2010_Schreiben_Henzler_zum_mittleren_Bildungsabschluss.pdf

Empfehlung der Antragskommission:

Annahme bei Änderung der Überschrift „Anerkennung des Realschulabschlusses nach Jahrgangsstufe 9 im G8 System“

Empfehlung: Weiterleitung an Bezirks- und Landesparteitag

Beschluss:

Der Antrag wird gemäß den Empfehlungen der Antragskommission mit großer Mehrheit angenommen.

Antrag 4

SPD AG 60plus Bruchköbel
SPD UB Vorstand AG 60plus

Rentenzugang nach Lebensarbeitszeit

Antrag an den Unterbezirksparteitag am 20. März 2010,
zur Beschlussfassung und Weiterleitung an den Bundesvorstand und die
Bundestagsfraktion der SPD.

Der Parteitag möge beschließen:

Wir lehnen ein generelles Renteneintrittsalter mit 67 Jahren ab. Wir fordern die Lebensarbeitszeit entsprechend zu berücksichtigen. Wir fordern außerdem, Fremdleistungen nicht aus dem Solidartopf zu speisen.

Begründung:

Aufgrund des unterschiedlichen Eintrittsalters ins Berufsleben und damit der früher oder späteren Einzahlung in die Rentenversicherung erscheint ein fester Endtermin für alle Versicherten nicht gerechtfertigt. Nach einer bestimmten Lebensarbeitszeit (z.B. 45 Jahre) sollte ein Arbeitnehmer ohne Abschläge seine Rente bekommen. Fremdleistungen, die politisch gewollt und auch gesellschaftspolitisch richtig und angebracht sind, sind aus dem Steuertopf zu bedienen.

Empfehlung der Antragskommission:

Annahme bei Ersetzen des Satzes beginnend in Zeile 13 durch „Der UB-PT unterstützt den Grundsatzbeschluss des BPT von Dresden (2009) und lehnt ein generelles Renteneintrittsalter mit 67 Jahren ab“

Empfehlung: Weiterleitung an Bezirks-, Landes- und Bundesparteitag

Beschluss:

Der Antrag wird ersetzt durch den Änderungantrag von A.Bär. Änderungsantrag im Einvernehmen mit dem Antragsteller, der bei 6 NEIN-Stimmen mit großer Mehrheit angenommen wird.

Änderungsantrag zum rentenpolitischen Antrag Nr. 4 der AG 60plus MKK und Bruchköbel.

Antragsteller: Andreas Bär, Nidderau

Der Parteitag möge beschließen:

Die ursprüngliche Forderung

„Wir lehnen ein generelles Renteneintrittsalter mit 67 Jahren ab. Wir fordern die Lebensarbeitszeit entsprechend zu berücksichtigen. Wir fordern außerdem, Fremdleistungen nicht aus dem Solidartopf zu speisen.“

wird geändert zu

„Die SPD Main-Kinzig unterstützt weiterhin die Forderung nach einem biographieorientierten Renteneintrittsalter, bei dem sich das abschlagfreie Renteneintrittsalter an dem schulischen, beruflichen und privaten Lebensweg orientiert. Dadurch sollen finanzielle, gesundheitliche und familiäre Härten beim Renteneintritt verhindert werden.

Darüber hinaus setzen wir uns weiter dafür ein, Unterstützungen für Frauen, Familien und Geringverdiener wie die Anrechnung von Erziehungsjahren durch steuerliche Zuschüsse an die Rentenversicherung zu finanzieren, da sonst die Renten sinken würden.

Begründung erfolgt mündlich

Empfehlung der Antragskommission:

-

Beschluss:

Der Änderungsantrag ersetzt den Antrag Nr. 4 der AG 60 plus.

Der Antrag wird bei 6 NEIN-Stimmen mit großer Mehrheit angenommen.

Antrag 5

SPD, UB Main-Kinzig, AG 60plus

Antrag an den Unterbezirksparteitag am 20. März 2010

Delegierten der Arbeitsgemeinschaften für Parteitage

Wir beantragen, dass die Arbeitsgemeinschaften für die Parteitage Delegierte stellen, um die AG`s entsprechend ihrer Tätigkeit zu repräsentieren.

Begründung:

Die AG`s sind für die Partei ein wichtiger Bestandteil und leisten einen erheblichen Beitrag für die Meinungsbildung und die Außendarstellung der Partei.

Sie haben aber bei den Parteitagten kein Stimmrecht. Sie sind von der Mitbestimmung ausgeschlossen.

Die Statuten der Partei sehen dies zwar nicht vor, schließen es aber auch nicht aus.

So gibt es bereits Gliederungen, die dies handhaben. (z.B Bayern)

Es würde dem UB Main – Kinzig, der erfreulicherweise auch sonst eine Vorreiterrolle spielt, gut anstehen auch hier vorbildlich zu sein.

Empfehlung der Antragskommission:

Überweisung an den UBV zur Prüfung einer eventuellen Satzungsänderung

Beschluss:

Der Antrag wird bei 4 NEIN-Stimmen mit großer Mehrheit angenommen.

Antrag 6

SPD AG 60plus Bruchköbel
SPD UB Vorstand AG 60plus

Flächendeckender Mindestlohn

Antrag an den Unterbezirksparteitag am 20. März 2010,
zur Beschlussfassung und Weiterleitung an den Bundesvorstand und die
Bundestagsfraktion der SPD.

Der Parteitag möge beschließen:

Wir fordern einen Mindestlohn flächendeckend einzuführen. Die bisher diskutierte Höhe von € 7.50 ist nach oben zu korrigieren.

Begründung:

Der Versuch in der großen Koalition, Mindestlöhne über Branchen bezogene Vereinbarungen zu erreichen, wird in der schwarz-gelben Koalition wohl keine Chancen mehr haben.

Die Minilöhne die zur Zeit in vielen Branchen, auch und vor allem bei der Leiharbeit, gezahlt werden und von der Agentur für Arbeit aufgestockt werden müssen, sind nicht nur für die Betroffenen eine Zumutung, sondern schaden vor allem den Sozialsystemen und sind für den Binnenmarkt eine Katastrophe.

Warum in Deutschland etwas verwerflich sein soll, was in fast allen westlichen Demokratien der Normalfall ist, ist sowieso nicht nachzuvollziehen.

Empfehlung der Antragskommission:

Annahme und Ersetzen des Satzes beginnend in Zeile 14 durch „Der UB-PT unterstützt den Grundsatzbeschluss des BPT von Dresden (2009) und fordert die **flächendeckende** Einführung eines Mindestlohns“. Streichung des Satzes in Zeile 14%15 „Die bisher diskutierte Höhe von 7,50 € ist nach oben zu korrigieren“.

Ersetzen des Satzes beginnend in Zeile 22 durch „Die Minilöhne, die zur Zeit in vielen Branchen, auch und vor allem bei der Leiharbeit, gezahlt werden und von den Sozialsystemen aufgestockt werden müssen, sind nicht nur für die Betroffenen eine Zumutung, sondern schaden vor allem den Sozialsystemen und sind für den Binnenmarkt eine Katastrophe

Beschluss:

Der Antrag wird in der Fassung der Antragskommission einstimmig angenommen.

Antrag 7

**SPD AG 60plus OV Bruchköbel
SPD UB Vorstand AG 60plus**

Antrag an den Unterbezirksparteitag am 20. März 2010.
Zur Beschlussfassung und Weiterleitung an den Bundesvorstand und der Bundestagsfraktion der SPD.

Der Parteitag möge beschließen:

Wir beantragen die solidarische Bürgerversicherung für das Gesundheitswesen und die Wiederherstellung der Parität zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in unser Programm wieder aufzunehmen.

Begründung:

Der Gesundheitsfond, der ausgehandelte Kompromiss der großen Koalition, hat sich nicht bewährt. Die Arbeitnehmer und Rentner sind einseitig belastet worden. Die inzwischen von einigen gesetzlichen Krankenkassen geforderten Zusatzbeiträgen, der Rest wird noch folgen, gehen ebenfalls ausschließlich zu Lasten der Arbeitnehmer und Rentner.

Nach Aussagen der zuständigen Fachleute ist ein weiteres Ansteigen der Kosten bzw. der Beiträge, bei der derzeitigen Konstruktion unseres Systems mit der Deckelung bei € 3.750.-, bereits vorprogrammiert.

Vor allem brauchen wir eine klare Aussage gegenüber der Schwarz-Gelben Koalition, die nun wieder die Kopfpauschale einführen will.

Empfehlung der Antragskommission:

Inhaltlich abgedeckt durch den weitergehenden Initiativantrag „Nein zur Kopfpauschale / Schwarz-gelb gefährdet unsere Gesundheit“ des UBV, somit erledigt.

Beschluss:

Der Antrag ist gemäß der Empfehlung der Antragskommission durch den weitergehenden Initiativantrag des UBV I1 inhaltlich abgedeckt, so dass er nicht zur Abstimmung kommt.

Antrag 8

Ortsverein Großauheim/Wolfgang

Antrag zum UB-Parteitag

Wahlkreisveränderungen

hier: Satzungsanpassung „Aufstellung der Kreistagsliste“

Antrag:

Der UB-Vorstand wird aufgefordert, die Anlage „Liste Kreistagswahl“ der Satzung des UB-Main-Kinzig-Kreises so zu verändern, dass alle drei Wahlkreise paritätisch vertreten sind.

Begründung:

Im Jahr 2007 wurden die Wahlkreise im Main-Kinzig-Kreis neu aufgeteilt. Die Gemeinde Rodenbach wurde dem Wahlkreis 40 zugeschlagen. Die Stadt Maintal kam in den Wahlkreis 41. Erstmals zur Landtagswahl im Januar 2008 wurde diese Veränderung wirksam.

Daher ist es notwendig, nicht nur bei den Landtagswahlen diese Veränderung zur Kenntnis zu nehmen, sondern ebenfalls die Satzung des Unterbezirks Main-Kinzig-Kreises neu anzupassen.

| | Bevölkerung vom 30.06.2008 |
|-------|----------------------------|
| WK 40 | 130.635 |
| WK 41 | 146.217 |
| WK 42 | 130.972 |

Die Wahlkreise sind deshalb, unabhängig von den Kandidatenplätzen, die durch den UBV vorgesehen werden, bei der Listenaufstellung gleich zu behandeln.

Der Wahlkreisvorstand 41 hat diesem Entwurf bereits zugestimmt.

Für den
Wahlkreisvorstand 41

Für den
Ortsverein Erlensee

Für den
Ortsverein Hochstadt

Für den
Ortsverein Wachenbuchen

Für den
Ortsverein Dörnigheim

Für den
Ortsverein Bischofsheim

Für den
Ortsverein Großkrotzenburg

Für den
Ortsverein Hanau-Mitte

Für den
Ortsverein Lamboy

Für den
Ortsverein Hanau Nord-West

Für den
Ortsverein Kesselstadt

Für den
Ortsverein Mittelbuchen

Für den
Ortsverein Steinheim

Für den
Ortsverein Klein-Auheim

Für den
Ortsverein Großauheim/ Wolfgang

Hanau, den 05.05.2009

**Empfehlung der Antragskommission:
Keine Empfehlung**

**Beschluss:
Der Antrag wird mit großer Mehrheit abgelehnt.**

Antrag 9

Antragssteller: UBV

Nachtflugverbot endlich umsetzen

Der Unterbezirksparteitag der SPD Main-Kinzig möge beschließen:

Die schwarz/gelbe hessische Landesregierung wird aufgefordert:

1. ein generelles Nachtflugverbot von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr auf dem Frankfurter Flughafen umzusetzen,
2. die generelle Anordnung lärmmindernder Anflugverfahren wie des kontinuierlichen Gleitfluges („continuous descending approach“) für alle Anflüge, da hierdurch im Optimalfall eine Reduzierung des am Boden gemessenen Fluglärms um 50 % erreicht werden kann,
3. die Festlegung des von Lärmwirkungsforschern und Medizinern in der Resolution von Neufahrn empfohlene Lärmobergrenze von Leq(3) (Tag/Abend) 55/ 45 dB(A) in Wohngebieten.
4. Insbesondere ergeht die Aufforderung an die Landtagsabgeordneten der CDU, Hugo Klein, Aloys Lenz und Dr. Rolf Müller sowie den FDP Landtagsabgeordneten Alexander Noll, sich für das versprochene Nachtflugverbot einzusetzen und nicht nach dem Motto zu verfahren - was juckt mich mein Geschwätz von gestern.

Begründung:

Seit dem Urteil des VGH Kassel, der den Flughafenausbau im Prinzip gebilligt, die Nachtflugregelung aber für unzulässig erklärt hatte, konzentriert sich der Streit um den Ausbau auf das Nachtflugverbot.

Ein Nachtflugverbot (von 23 bis 5 Uhr) war in der Frankfurter "Mediation" als Ausgleich für die zusätzlichen Belastungen durch den Ausbau ausgehandelt worden. Viele Jahre lang wurde das Nachtflugverbot von Ministerpräsident Koch, CDU, FDP und SPD und anderen Ausbaubefürwortern versprochen.

Fakt ist, dass die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss schließlich 17 planmäßige Flüge zwischen 23 und 5 Uhr zugelassen hat.

Im August 2009 verkündete der VGH Kassel die Urteile über die Musterklagen gegen den Planfeststellungsbeschluss. Das Gericht billigte den Ausbau, lehnte aber die Nachtflugregelung als unzureichend für den Schutz der Nachtruhe ab. Die Landesregierung muss hier nachbessern.

Empfehlung der Antragskommission:

Annahme

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen

Initiativantrag des UB-Vorstandes

Nein zur Kopfpauschale / Schwarz-gelb gefährdet unsere Gesundheit

Der Unterbezirksparteitag fordert die schwarz-gelbe Bundesregierung auf die Pläne zur Einführung einer Kopfpauschale sofort einzustellen!

Begründung:

1. Die Kopfpauschale bedeutet einen **Bruch mit dem Solidarprinzip**, für das die SPD immer gekämpft hat. Der soziale Ausgleich wird ins Steuersystem verlagert, in dem Wohlhabende durch Schwarz-Gelb immer mehr Steuergeschenke bekommen.
2. Die Kopfpauschale ist **ungerecht**, weil Bezieher niedriger Einkommen mit den gleichen Kosten belastet werden wie Besserverdiener.
3. Ein sozialer Ausgleich über das Steuersystem würde **die Menschen zu Bittstellern beim Staat machen, um einen Steuerausgleich für die hohen Pauschalen zu bekommen – gleichzeitig müssten sie den Sozialausgleich selbst mit hohen Steuern bezahlen.**
4. Durch die **Festschreibung des Arbeitgeberanteils** müssen die Versicherten die Kostensteigerungen allein bezahlen. Das führt dazu, dass **immer weniger Geld im Gesundheitssystem** ist und die **gesetzliche Krankenversicherung** zunehmend **eine Grundversorgung** bietet. Dadurch bricht in strukturschwachen Regionen die Versorgung zusammen, und moderne Therapien können nur noch durch teure Zusatzversicherungen in Anspruch genommen werden.
5. Die Kopfpauschale ist somit der **Schritt ins Dreiklassen-System**. Gute Leistungen werden nur noch über private Zusatzversicherungen zu bekommen sein. Die Privilegien für Privat-Versicherte bleiben.
6. Die schwarz-gelbe Koalition bedient in ihrer Gesundheitspolitik die **Klientel-Interessen** von Pharma-Lobby und privaten Versicherern und **nicht** die **Interessen von ca. 70, 2 Millionen gesetzlich Versicherten.**

**Empfehlung der Antragskommission:
Ersetzt den Antrag Nr. 7 der AG 60plus.
Annahme**

**Beschluss:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Initiativantrag

Antragsteller: Arbeitsgemeinschaft Jusos in der SPD Main-Kinzig

Der Unterbezirksparteitag der SPD Main-Kinzig möge beschließen:

Persönlichkeitsrechte schützen – Bundesdatenschutzgesetz anpassen

Der Unterbezirksparteitag der SPD Main-Kinzig fordert die Bundestagsfraktion der SPD auf

- darauf hinzuwirken, dass durch ein unabhängiges Gutachten festgestellt wird, inwiefern durch das Internetangebot „Google Street View“ datenschutzrechtliche Grundsätze berührt werden und verletzt werden.
- Die Möglichkeit weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Bürgerinnen und Bürger zu prüfen. Dies insbesondere durch Anpassung des Bundesdatenschutzgesetzes dahingehend, dass das so genannte Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt auf das Internetangebot „Google Street View“ Anwendung findet.

Weiterhin soll die SPD Main-Kinzig auf ihren Internetseiten über die bereits bestehende Möglichkeit informieren, die Verwendung von Aufnahmen von Personen oder Objekten zu untersagen, und stellt hierfür einen Musterbrief zum Herunterladen bereit.

Begründung:

Für den März und April 2010 kündigt die Firma Google an, Hanau und den Main-Kinzig Kreis für das geplante Internetangebot „Google Street View“ zu photographieren. Hierbei befahren spezielle PKW mit in 2,5 m Höhe montierten Kameras die Straßen der Städte und Gemeinden und erstellen alle zwei Sekunden ein Rundum-Bild. Nach Unkenntlichmachung von dabei photographierten Gesichtern und Autokennzeichen sollen die Bilder ab Herbst 2010 im Internet frei verfügbar sein, und Internetbenutzern virtuelle Rundgänge durch Städte und Gemeinden ermöglichen. Nach Eingabe einer Adresse in dem bereits etablierten „Google Maps“ kann man dann anders als bisher nicht mehr nur eine Satellitenansicht aufrufen. Das neue Internetangebot ermöglicht darüber hinaus die Betrachtung von Häusern mit Gärten (auch über hohe Hecken und Zäune hinweg), Garagen, Passanten, PKW usw. Es stellt für jeden Betrachtungspunkt eine Momentaufnahme der Umgebung für alle Internetbenutzer einsehbar öffentlich bereit. Auch unkenntlich gemachte Personen können jedoch leicht identifiziert werden z.B. durch die getragene Kleidung, körperliche Merkmale, Aufenthaltsort, Fahrzeuge und dergleichen. Die bestehende Möglichkeit, Widerspruch gegen die Veröffentlichung solcher Aufnahmen von Personen oder Objekten im Internet einzulegen, setzt die Kenntnis der Aufnahme und deren vorgesehene Verwendung voraus. Eine im Internet veröffentlichte kompromittierende Aufnahme kann jedoch nicht einfach wieder entfernt werden. Bilder von Prostituierten, Passanten die scheinbar unbemerkt urinieren, leicht bekleidete Passanten, Bilder von Unfällen, u.a. können in kürzester

Zeit eine große Verbreitung erfahren und die betroffenen Personen schwer schädigen. Vor diesem Hintergrund muss alles unternommen werden, um die Interessen der Menschen gegenüber dem Gewinnstreben eines internationalen Konzerns zu schützen. Das ist durch eine Anpassung des Bundesdatenschutzgesetzes zu erreichen.

Empfehlung der Antragskommission:

-

Beschluss:

Der Antrag wird bei 2 Enthaltungen einstimmig angenommen.